

Telefon: 0 233-31900
Telefax: 0 233-31902
Az.: VR

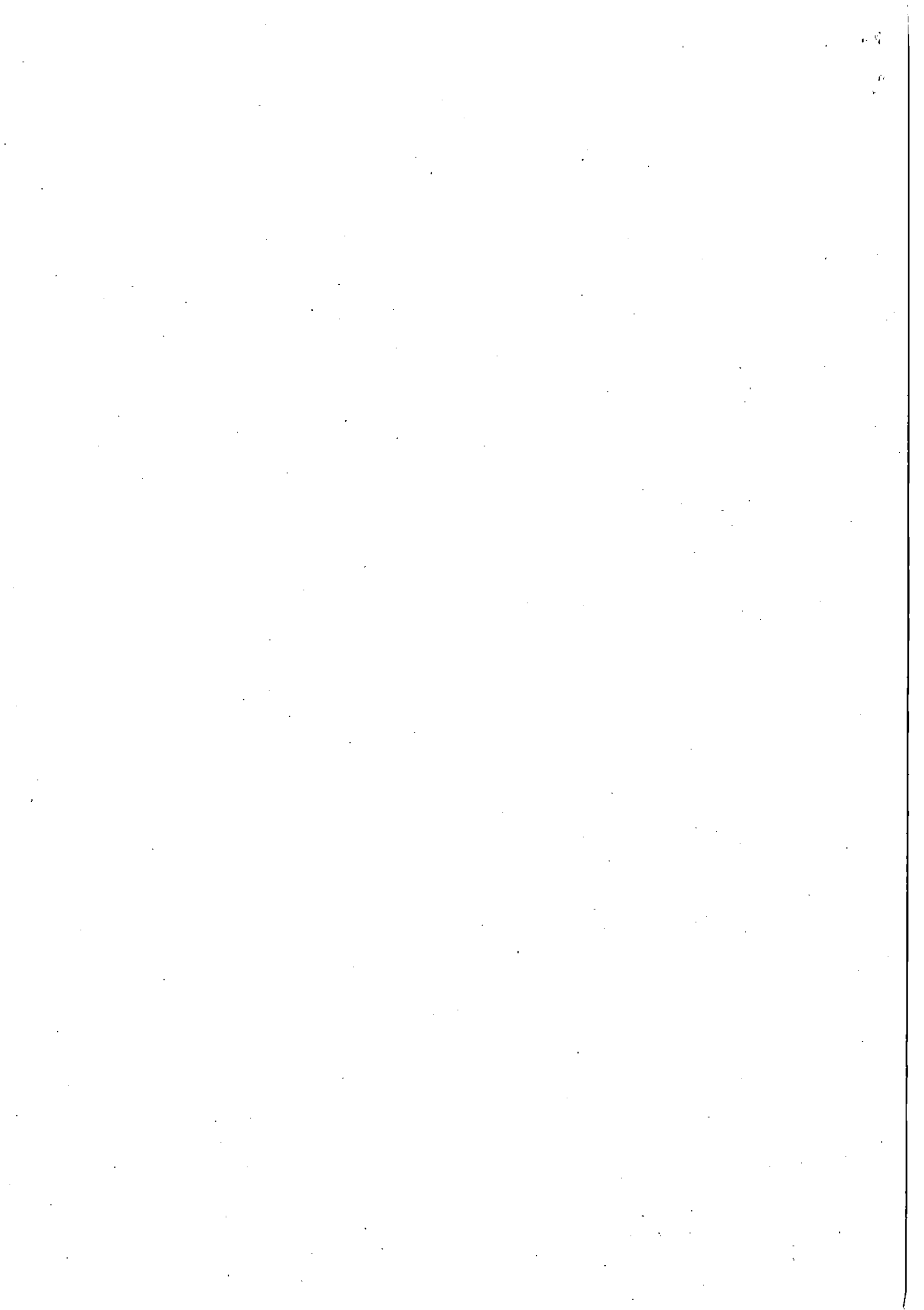
Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Windenergieanlage (WEA) der SWM auf der Deponie Nord-West**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01431

**Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für
den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 16.10.2014 (SB)**
Öffentliche Sitzung

Stichwort	Deponie Nord-West, Windenergieanlage, WEA
Anlass	Errichtung einer Windenergieanlage auf der Deponie Nord-West
Inhalt	Die Beschlussvorlage beinhaltet den aktuellen Sachstand bezüglich der Planungen zur Errichtung einer Windenergieanlage der SWM GmbH auf der Deponie Nord-West sowie Ausführungen zum weiteren Vorgehen.
Entscheidungsvorschlag	Der AWM wird beauftragt, in einem zwischen dem AWM, MSE und der SWM GmbH abzuschließenden Überlassungsvertrag sicherzustellen, dass die Münchner Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler nicht mit Kosten, die durch die Errichtung einer Windenergieanlage der SWM GmbH auf der Deponie Nord-West entstehen, belastet werden und die SWM GmbH die vollständige Risikotragung und -absicherung im Hinblick auf Bau und Betrieb der WEA übernimmt.
Gesucht werden kann auch nach:	Deponie Nord-West, Windenergieanlage, WEA



Telefon: 0 233-31900
Telefax: 0 233-31902
Az.: VR

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Windenergieanlage (WEA) der SWM auf der Deponie Nord-West**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01431

Anlage:

Lageplan der geplanten Windenergieanlage (WEA) auf der Deponie Nord-West (M 1:5.000)

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den
Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 16.10.2014 (SB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Dem Münchner Stadtrat wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 07.10.2009 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V02864) ein neues Energiekonzept der Stadtwerke München (SWM) GmbH vorgelegt.

In o. g. Beschlussvorlage wurde die SWM GmbH beauftragt, so viel Strom aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, dass damit München als erste deutsche Großstadt bis zum Jahr 2015 alle Privathaushalte und bis zum Jahr 2025 alle Privat- und Geschäftskunden zu hundert Prozent versorgen könnte. Die hierfür notwendige Strategie der SWM GmbH zum Ausbau der regenerativen Stromerzeugung und deren Umsetzung in Form von Energiegewinnen aus hauptsächlich Wind, Photovoltaik und Wasser wurde dem Stadtrat ausführlich dargestellt und von diesem gebilligt.

Ein Baustein dieses vom Stadtrat beschlossenen Energiekonzeptes liegt in der Nutzung von Windenergie. In der Folgezeit haben sich die Stadtwerke München u. a. entschieden, auf der vom Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) betriebenen Deponie Nord-West (Entsorgungspark Freimann) eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten.

In Folge dessen kam es bereits im Dezember 2009 zu ersten Gesprächen zwischen der SWM GmbH, Bereich Erzeugungsanlagen und dem AWM betreffend die Realisierung einer WEA auf der Deponie Nord-West (Entsorgungspark Freimann).

Im Verlauf der Gespräche wurden von Seiten des AWM fachliche Bedenken gegen den Standort Deponie Nord-West geltend gemacht, da zum Zeitpunkt der ersten Überlegungen zum einen die Deponie Nord-West, Bauabschnitt 1 und 2 (Ablagerungsbereich) noch nicht vollständig verfüllt war. Des Weiteren hat der AWM darauf hingewiesen, dass nach geltendem Deponierecht eine ganz konkrete, von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebene Bergform zu modellieren ist und ein ordnungsgemäßes und nachhaltig funktionierendes Oberflächenabdichtungssystem inklusive Rekultivierung aufzubringen ist.

Im Rahmen der Verhandlungen und Gespräche wurde vom AWM immer wieder darauf hingewiesen, dass für die endgültige Oberflächengestaltung und Oberflächenabdeckung der Bauabschnitte 1 und 2 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bzw. wenigstens eines Plangenehmigungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern erforderlich ist und die Frage, ob und inwieweit der Standort für die Errichtung einer WEA geeignet ist, nur im Zusammenhang mit dem durchzuführenden Plangenehmigungsverfahren zu treffen ist. In einer Vorbesprechung zwischen AWM, SWM GmbH und Vertretern der Regierung von Oberbayern (ROB) und des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LFU) vom 02.05.2012 stellten die Vertreter der zuständigen Genehmigungsbehörde ROB klar, dass die mit der geplanten WEA zu erwartenden erheblichen Eingriffe in die Deponie eines abfallrechtlichen Verfahrens (ggf. eines Planfeststellungsverfahrens) bedürfen und dass eine beim Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung **nicht** zu einer (vorzeitigen) Inangriffnahme des Vorhabens berechtigt.

2. Aktueller Sachstand

2.1 Vertragliche Situation

Eigentümerin des Grundstücks der Deponie Nord-West ist die Landeshauptstadt München (LHM). Insoweit war es erforderlich, dass zwischen der LHM einerseits und der SWM GmbH andererseits vertragliche Regelungen getroffen werden hinsichtlich der Nutzung des städtischen Grundstücks für die Errichtung einer WEA durch die SWM GmbH.

Im August 2011 wurde zwischen der LHM, AWM, der Münchner Stadtentwässerung (MSE) und der SWM GmbH eine Vereinbarung über die Planungen und vorbereitenden Untersuchungen der SWM über die Errichtung einer WEA im Entsorgungspark Freimann durch die SWM geschlossen. Inhalt dieser Vereinbarung waren eine Kostenübernahmeerklärung, Haftungsübernahmeerklärung sowie Regelungen über die Tragung des Geschäftsrisikos.

Die Münchner Stadtentwässerung hat in der Vergangenheit Klärschlamm auf der Deponie Nord-West abgelagert und bildet dafür anteilig Rückstellungen, um ihren Anteil an den gesetzlich vorgeschriebenen Nachsorgeaufwendungen tragen zu können. Aus diesem Grund und wegen ihrem 20%igen Besitzanteil am Grundstück wurde die Münchner Stadtentwässerung bei der Abfassung der Vereinbarung mit einbezogen.

Mit dieser Vereinbarung sollte sichergestellt werden, dass zwischen SWM und LHM eine Abstimmung der Planungen und vorbereitenden Untersuchungen erfolgt und den AWM weder durch die Planungen noch durch vorbereitende Untersuchungen der SWM Kosten entstehen. Des Weiteren musste sichergestellt werden, sollte der LHM oder Dritten durch die vorbereitenden Untersuchungen Schäden entstehen, dass die LHM von etwaigen Ersatzansprüchen freigestellt wird. Ferner wurde geregelt, dass die SWM GmbH sämtliche Untersuchungen in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr durchführen, ohne dass zum Zeitpunkt der Untersuchungen bereits feststeht, ob letztendlich tatsächlich ein Windrad auf der Deponie Nord-West errichtet werden kann.

Mit dieser Vereinbarung und den fachlichen Stellungnahmen des AWM im Bundesimmissionsschutzgenehmigungsverfahren konnte sichergestellt werden, dass der Münchner Müllgebührenzahler durch die vorbereitenden Untersuchungen der SWM bezüglich der Errichtung einer WEA auf der Deponie Nord-West nicht finanziell belastet wird und dass von der WEA auf der Deponie keine unzulässigen Emissionen bzw. Gefährdungspotentiale (insbesondere Lärm, Eiswurf, Beschattung, Standsicherheit) für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des AWM auf der Deponie oder betroffene Dritte ausgehen.

2.2 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Mit Schreiben vom 10.07.2012 beantragte die SWM Services GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer WEA mit einer Gesamthöhe von max. 179 m (max. Rotordurchmesser: 118 m) auf der Deponie Nord-West. Zuständig für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung war das Referat für Gesundheit und Umwelt. Mit Bescheid vom 04.04.2014 wurde die Errichtung eines Windrades mit einer Gesamthöhe von 149,7 m und einer max. Nennleistung von 3,5 MW von Seiten des zuständigen Referates für Gesundheit und Umwelt genehmigt.

Im Bescheid wurde von Seiten des RGU darauf hingewiesen, dass diese BlmSch-Genehmigung **nicht** Planfeststellungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen ersetzt.

2.3 Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren

Die Deponie Nord-West (BA 1 und 2) wurde seit 1987 mit gemischten Siedlungsabfällen, Schlacken sowie Klärschlämmen verfüllt. Insgesamt sollten 6,2 Mio. m³ Abfälle auf der planfestgestellten Deponie Nord-West, Deponieklasse 2, abgelagert werden. Die letztendliche Verfüllung der BA 1 und 2 umfasst die Ablagerung von ca. 4,7 Mio. m³ Abfällen, wovon ca. 45.000 m³ noch zur Restverfüllung mit aufbereiteten Schlacken ausstehen. Gemäß den Auflagen in den Planfeststellungsbeschlüssen betreffend die Deponie Nord-West sowie den gesetzlichen Regelungen der Deponieverordnung ist der AWM verpflichtet, nach abschließender Verfüllung der BA 1 und 2 und der Modellierung der planfestgestellten Bergform ein endgültiges Oberflächenabdichtungssystem, inkl. Rekultivierung, aufzubringen.

Ein entsprechendes Plangenehmigungsverfahren bzw. ggf. Planfeststellungsverfahren ist von der Regierung von Oberbayern durchzuführen. Derzeit lässt der AWM im Auftrag der ROB die Qualität der Dichtung an der Westböschung der Deponie im Rahmen eines geotechnischen Gutachtens untersuchen. Von den Ergebnissen hängen die weiteren Planungsschritte ab.

3. Weiteres Vorgehen: Abschluss eines Überlassungsvertrages

In der im August 2011 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen AWM, MSE und SWM GmbH ist ferner vereinbart, dass noch rechtzeitig vor Baubeginn der WEA in die notwendigen Verhandlungen über eine künftige Nutzungsüberlassung eingetreten wird. Die wesentlichen Eckpunkte eines abzuschließenden Überlassungsvertrages sind in der Vereinbarung geregelt.

Zwischenzeitlich sind die LHM, Kommunalreferat und AWM in Verhandlungen mit der SWM GmbH bezüglich des Abschlusses eines langfristigen Überlassungsvertrages betreffend eine Fläche auf der Deponie Nord-West zur Errichtung einer WEA durch die SWM GmbH eingetreten. Im Rahmen dieser Vereinbarung ist sicherzustellen, dass weder durch den Bau noch durch den Betrieb der WEA durch die SWM GmbH den Münchner Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahlern finanzielle Mehrbelastungen auferlegt werden. Sämtliche Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA entstehen, sind auch künftig von der SWM GmbH zu tragen. Ebenso muss die Haftungsübernahme bei durch Bau und Betrieb der WEA hervorgerufenen Schäden etc. durch die SWM GmbH geregelt werden.

4. Entscheidungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, in einem zwischen dem AWM, MSE und der SWM GmbH abzuschließenden Überlassungsvertrag sicherzustellen, dass die Münchner Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler nicht mit Kosten, die durch die Errichtung einer WEA der SWM GmbH auf der Deponie Nord-West entstehen, belastet werden und die SWM GmbH über entsprechende Haftungsregelungen die Risikotragung infolge Bau und Betrieb der WEA übernimmt.

5. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses.

6. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil lediglich der aktuelle Sachstand berichtet wird und die notwendigen Vertragsverhandlungen mit der SWM GmbH bereits eingeleitet sind.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der AWM wird beauftragt, in einem zwischen dem AWM, MSE und der SWM GmbH abzuschließenden Überlassungsvertrag sicherzustellen, dass die Münchner Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler nicht mit Kosten, die durch die Errichtung einer Windenergieanlage der SWM GmbH auf der Deponie Nord-West entstehen, belastet werden und die SWM GmbH die vollständige Risikotragung und -absicherung im Hinblick auf Bau und Betrieb der WEA übernimmt.
3. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb VR

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An
KR – Rechtsabteilung
AWM - AN
AWM - R
AWM – FR
AWM – Zweiter Werkleiter
AWM - BdWL
AWM - PR
z.K.

Am _____